

5804/96
PUBLIC 4 (DECLAR)
LIMITE

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
Januar/Februar 1996

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der im Januar und Februar 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die diesbezüglichen Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - JANUAR/FEBRUAR 1996 -			
ENDGÜLTIG VERABSCHIEDETE RECHTSETZUNGSAKTE	DOKUMENTEN- NUMMERN	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1900. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 22. Januar 1996) Verordnung des Rates über die Abgabenbegünstigung bestimmter Waren bei der Einfuhr in die Freizonen Madeiras und der Azoren aufgrund ihrer besonderen Verwendung	4001/96		
1901. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 22. Januar 1996) Verordnungen des Rates - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	4160/96 4161/96		
Verordnung des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1995/96	4230/96		
Entscheidung des Rates zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlicenzregelung anzuwenden	4412/96		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und Nr. 519/94 hinsichtlich des einheitlichen Dokuments für die gemeinschaftliche Überwachung	4158/96		

Am 16. Februar 1996 abgeschlossene schriftliche Verfahren			
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	PE-CONS 3618/95		
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000)	PE-CONS 3617/95	1/96	
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000)	PE-CONS 3619/95 + COR 1 (en)		
1903. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 26./27. Februar 1996)			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen ("vertragliches Netting")	4339/1/96 + COR 1 (i) + COR 2 (p) 4339/2/96 (fi)	2/96, 3/96, 4/96	
1904. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 26. Februar 1996)			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken	PE-CONS 3602/96	5/96, 6/96, 7/96, 8/96, 9/96	Enthaltung: P

ERKLÄRUNG 1/96

Finnland mißt dem Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung besonders große Bedeutung bei. Unseres Erachtens werden mit einer breit angelegten Gesundheitsförderung bessere und dauerhaftere Ergebnisse als mit dem rein pathologisch orientierten Ansatz erzielt. Es sollten umfassende Anstrengungen unternommen werden, um den Lebensstil und die Lebensbedingungen der Menschen in der Gemeinschaft zu beeinflussen.

Mit dem Programm werden pathologiespezifische Programmziele, jedoch auch Maßnahmen zur Prävention anderer Gesundheitsprobleme unterstützt. Im Anhang zu dem Beschlußentwurf werden Herz- und Gefäßkrankheiten sowie alkoholbedingte und psychische Gesundheitsprobleme, die für die öffentliche Gesundheit in Europa von größter Bedeutung und angesichts ihrer Tragweite mit Krankheiten vergleichbar sind, für die die Union eigene Programme hat, gesondert genannt. Es ist daher wichtig, daß dieses Programm durchgeführt wird und daß hierfür ausreichende Mittel vorgesehen werden.

ERKLÄRUNG 2/96

Zu Anhang II Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i

"Die Kommission und der Rat erklären, daß mit Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i alle Formen des vertraglichen Nettings erfaßt werden sollen, bei denen eine Schuldumwandlung stattfindet, einschließlich derer, bei denen es mehr als einmal zu einer Schuldumwandlung kommt, so daß sich für jede Währung und jeden Termin ein Nettobetrag ergibt. Damit jedoch die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Schuldumwandlung erfüllt sind, müssen sich die Nettobeträge aus einer Vereinbarung ergeben, die eine einheitliche vertragliche Verpflichtung schafft, mit der frühere vertragliche Verpflichtungen erlöschen."

ERKLÄRUNG 3/96

Zu Anhang II Nummer 3 Buchstabe b

"Zur Verwirklichung des Hauptziels der Richtlinie, das darin besteht, die rechtlichen Risiken in Verbindung mit vertraglichen Netting-Vereinbarungen möglichst auszuschalten, werden die Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsgültigkeit des vertraglichen Netting noch nicht gesetzlich anerkannt ist, von der Kommission ersucht, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um diese Anerkennung so rasch wie möglich sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 4/96

Zu Anhang II Nummer 3 Buchstabe b Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß

- angesichts der allgemeinen Praxis, standardisierte Vereinbarungen zu verwenden, die Anerkennung des vertraglichen Netting durch die zuständigen Behörden nicht bedeutet, daß diese Behörden jede einzelne Vereinbarung überprüfen müssen, und
- eine Konsultierung der für die Beaufsichtigung des Vertragspartners zuständigen Behörden nur erfolgen sollte, wenn dies "erforderlich" ist, d.h. wenn die zuständigen Behörden Zweifel haben, daß das vertragliche Netting nach den Rechtsvorschriften, denen der Vertragspartner unterliegt, rechtsgültig ist, oder sie nur über unvollständige oder veraltete Informationen über dessen Rechtsgültigkeit verfügen."

ERKLÄRUNG 5/96

Erklärung der italienischen Delegation

Die italienische Delegation stimmt dem Wortlaut der Richtlinie zwar zu, macht dabei aber auf die Bedeutung der Probleme aufmerksam, die sich gegenwärtig im Zusammenhang mit der Frage der Zwangslizenzen stellen und sich in Zukunft in Folge der technischen Entwicklung voraussichtlich noch verstärkt stellen werden; die Zwangslizenzen gelten als einziger Mechanismus, mit dem sich die Gefahr eines möglichen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung einschränken läßt, eine Gefahr, die nicht nur konkurrierende Unternehmen betrifft, sondern auch die Bereiche Wissenschaft, Lehre und Informationsfreiheit, deren ordentliche Entwicklung durch übermäßige Beschränkungen behindert werden könnte.

Die italienische Delegation erwartet daher, daß die Kommission ihrer gewohnten Aufgabe, die Anwendung der Richtlinie zu überwachen, in vollem Umfang nachkommt und geeignete Vorschläge zur Anpassung der Vorschriften an die Entwicklung des Sektors und zur Abstellung von Mißbräuchen vorlegt.

ERKLÄRUNG 6/96

Erklärung der schwedischen Delegation

Die schwedische Delegation unterstützt den Beschluß über den Erlaß der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Die Richtlinie stellt einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Vorschriften in diesem Bereich dar. Sie hätte jedoch eine Form erhalten sollen, die eine Vervielfältigung für die private Nutzung elektronischer Datenbanken nicht ausschließt. Nach Auffassung der schwedischen Delegation hätte die Richtlinie so konzipiert werden sollen, daß gestattet werden kann, daß die Verbraucher Einzelkopien von Datenbanken für die ausschließliche Nutzung im engsten Familien- und Freundeskreis anfertigen. Im schwedischen Urheberrecht gilt seit jeher die Grundregel, daß Eingriffe der Rechtsinhaber in den rein privaten Bereich nicht zulässig sind. Es ist unbestritten, daß die Verbreitung privat angefertigter Kopien einen wirtschaftlichen Schaden für die Rechtsinhaber mit sich bringt. Eine derartige Verbreitung ist jedoch bereits durch andere Vorschriften untersagt, und nach Auffassung der schwedischen Delegation ist ein uneingeschränktes Verbot, wonach es beispielsweise dem Erwerber einer Datenbank untersagt ist, eine Kopie für den eigenen Gebrauch oder für andere Mitglieder seiner Familie anzufertigen, nicht gerechtfertigt.

ERKLÄRUNG 7/96

Erklärung der portugiesischen Delegation

Datenbanken sind eines der Hauptinstrumente des Informationsmarktes, der noch am Anfang seiner Entwicklung steht.

Die portugiesische Delegation billigt den Endzweck der Richtlinie, nämlich die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes für Datenbanken.

Allerdings darf die Gewährung neuer ausschließlicher Rechte die Voraussetzungen für den Zugang zum eigentlichen Produkt, der Information, nicht erheblich ändern.

Die portugiesische Delegation vertritt daher die Auffassung, daß die Richtlinie die Interessen der Benutzer und bestimmter einzelner Sektoren, wie z.B. von Lehre und Forschung, ausgewogener zum Ausdruck bringen sollte.

Sie ist der Ansicht, daß eine stärkere Einschränkung der dem Datenbankhersteller zuerkannten Rechte diesen Anliegen besser Rechnung tragen würde und mit dem angestrebten Ziel, d.h. der Schaffung einer europäischen Datenbankindustrie, vereinbar wäre.

Aus diesen Gründen wird sich die portugiesische Delegation bei der Annahme der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken durch den Rat der Stimme enthalten.

ERKLÄRUNG 8/96

Erklärung der finnischen Delegation

Die finnische Delegation billigt den Erlaß der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken und wird für die Richtlinie stimmen. In mancher Hinsicht sind jedoch die Lösungen nach Auffassung der finnischen Delegation nicht ganz zufriedenstellend.

Zunächst wird in der Richtlinie nicht klar genug zwischen der geschützten Datenbank und der Auswahl oder der Anordnung des Inhalts, aufgrund dessen die Datenbank zu schützen ist, unterschieden. Die finnische Delegation weist darauf hin, daß die Erwägungsgründe 15, 27, 35, 38, 39 und 58 dem Inhalt der einschlägigen Artikel der Richtlinie nicht voll entsprechen.

Darüber hinaus ist die finnische Delegation der Auffassung, daß die Richtlinie in der Weise hätte formuliert werden müssen, daß die Vervielfältigung von elektronischen Datenbanken zu privaten Zwecken nicht ausgeschlossen wird. Zumindest hätte darin präzisiert werden müssen, daß der rechtmäßige Erwerber einer elektronischen Datenbank diese kopieren kann, um sie benutzen zu können. Dies würde der Lösung entsprechen, die in bezug auf die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen gewählt wurde.

Außerdem hätte es die finnische Delegation vorgezogen, wenn die Richtlinie in jeder Hinsicht völlige Vertragsfreiheit für die beteiligten Parteien vorgesehen hätte.

Des weiteren hätten die zustimmungsbedürftigen Handlungen nach Maßgabe der Schutzrechte sui generis vor allem in bezug auf die Entnahme genauer definiert werden müssen.

Schließlich hebt die finnische Delegation die Bedeutung der Rechtsetzungsmaßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Datenbanken hervor.

ERKLÄRUNG 9/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 16 Absatz 3

Die Kommission sagt zu, im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 3 zu prüfen,

- a) ob die Ausnahmen vom Urheberrecht und von den Schutzrechten sui generis insbesondere in Anbetracht der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten die entsprechenden Möglichkeiten der Richtlinie genutzt haben, noch weiter harmonisiert werden sollen;
- b) wie sich Artikel 15 auf die jeweiligen Interessen der Beteiligten auswirkt.
